jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/1/20 4Ob243/03v, 4Ob208/06a, 4Ob131/07d, 4Ob199/07d, 4Ob195/07s, 4Ob186/07t, 4Ob6/08y, 4

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.01.2004

Norm

UWG §2 C2a
UWG §2 A2

Rechtssatz

Ein aufklärender Hinweis kann eine Täuschung durch eine mehrdeutige Werbeaussage nur verhindern, wenn er von den angesprochenen Verkehrskreisen auch wahrgenommen wird. Das setzt im Regelfall gleiche Auffälligkeit voraus. Gleiche Auffälligkeit ist nicht erst dann gegeben, wenn die Schriftgröße übereinstimmt. Maßgebend ist vielmehr, ob ein durchschnittlich informierter, verständiger Verbraucher den aufklärenden Hinweis wahrnimmt, wenn er mit der Werbeaussage konfrontiert wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 243/03v
  Entscheidungstext OGH 20.01.2004 4 Ob 243/03v
- 4 Ob 208/06a
  Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 208/06a
  Auch; nur: Ein aufklärender Hinweis kann eine Täuschung durch eine mehrdeutige Werbeaussage nur verhindern, wenn er von den angesprochenen Verkehrskreisen auch wahrgenommen wird. Maßgebend ist, ob ein durchschnittlich informierter, verständiger Verbraucher den aufklärenden Hinweis wahrnimmt, wenn er mit der Werbeaussage konfrontiert wird. (T1)
  Beisatz: ...., und ob er ihn im Zusammenhalt mit der übrigen Werbung überhaupt als ernst gemeint auffassen wird. (T2)
  Beisatz: Eindruck medizinischer Zweckbestimmung - „medizinischer Disclaimer". (T3)
- 4 Ob 131/07d
  Entscheidungstext OGH 10.07.2007 4 Ob 131/07d
  Auch; Beisatz: Die kaum lesbare Fußzeile in der Zeitungswerbung erfüllt dieses Erfordernis selbstverständlich nicht. (T4)
- 4 Ob 199/07d
  Entscheidungstext OGH 13.11.2007 4 Ob 199/07d

Vgl; Beisatz: Das drückt die jüngere Rechtsprechung präziser aus, wenn sie einen zur Beseitigung der Irreführungseignung „ausreichend deutlichen" Hinweis fordert (so bereits 4 Ob 131/07d, 4 Ob 208/06a). (T5)

- 4 Ob 195/07s
  Entscheidungstext OGH 13.11.2007 4 Ob 195/07s
  Auch; Beisatz: Ein aufklärender Hinweis reicht zur Beseitigung der Irreführungseignung aus, wenn ihn ein durchschnittlich informierter, verständiger Adressat der Werbung bei anlassbezogener Aufmerksamkeit. (T6)
- 4 Ob 186/07t
  Entscheidungstext OGH 13.11.2007 4 Ob 186/07t
  Beis wie T5; Beisatz: Das Erfordernis gleicher Auffälligkeit ist dahin zu verstehen, dass der Auffälligkeitswert des aufklärenden Hinweises im konkreten Fall ausreichen muss, um den durch die (übrige) Ankündigung verursachten irreführenden Eindruck zu beseitigen. Formale Erfordernisse wie gleiche Schriftgröße oder Farbe lassen sich daraus nicht ableiten. (T7)
- 4 Ob 6/08y
  Entscheidungstext OGH 14.02.2008 4 Ob 6/08y
  Auch; Beis wie T5; Beis wie T7; Beisatz: Hier: Zur Formulierung einer einstweiligen Verfügung, mit der die Verwendung eines aufklärenden Hinweises geboten wurde. (T8)
- 4 Ob 27/08m
  Entscheidungstext OGH 08.04.2008 4 Ob 27/08m
  nur T1; Beis wie T2; Bem: Diese Entscheidung betrifft (auch) die Rechtslage nach der UWG-Novelle 2007. (T9)
- 4 Ob 18/08p
  Entscheidungstext OGH 20.05.2008 4 Ob 18/08p
  nur T1; Beis wie T5
  Veröff: SZ 2008/66
- 4 Ob 109/08w
  Entscheidungstext OGH 26.08.2008 4 Ob 109/08w
  Auch; Beis wie T9
- 4 Ob 188/08p
  Entscheidungstext OGH 20.01.2009 4 Ob 188/08p
  Vgl; Beisatz: Dieser Hinweis müsste so gestaltet sein, dass ihn ein Durchschnittsverbraucher im Gesamtzusammenhang der Werbung nicht nur wahrnimmt, sondern auch als ernst gemeint auffasst. (T10)
  Beisatz: Hier: Werbung für den Erwerb von Wertpapieren. (T11)
  Veröff: SZ 2009/6
- 4 Ob 29/10h
  Entscheidungstext OGH 11.05.2010 4 Ob 29/10h
  Auch; Beisatz: Ein aufklärender Hinweis kann die Irreführungseignung nur bei ausreichender Deutlichkeit beseitigen. (T12)
- 4 Ob 220/11y
  Entscheidungstext OGH 28.02.2012 4 Ob 220/11y
  Auch; Beis wie T12
- 3 Ob 25/12s
  Entscheidungstext OGH 14.03.2012 3 Ob 25/12s
  Vgl
- 4 Ob 220/12z
  Entscheidungstext OGH 15.01.2013 4 Ob 220/12z
  nur T1; Beis wie T4; Beis wie T7; Beisatz: Hier: Eingeblendeter Text in einem Fernsehwerbespot. (T13)
- 4 Ob 29/13p
  Entscheidungstext OGH 23.05.2013 4 Ob 29/13p
  Auch; nur T1; Beis wie T6; Beisatz: Vom Durchschnittsverbraucher, der aus dem Gesamteindruck eines Geschäftsauftritts beinahe zwingend ableiten muss, es mit einem österreichischen Unternehmen zu tun zu haben, ist aber nicht zu erwarten, dass er dies durch Einsicht in die Geschäftsbedingungen und in das Impressum einer Website verifiziert. (T14)

Veröff: SZ 2013/51

- 4 Ob 68/13y
  Entscheidungstext OGH 09.07.2013 4 Ob 68/13y
  Beis wie T13
- 4 Ob 202/13d
  Entscheidungstext OGH 17.12.2013 4 Ob 202/13d
  Auch; Beis wie T6
- 4 Ob 149/13k
  Entscheidungstext OGH 17.12.2013 4 Ob 149/13k
  Beisatz: Hier: Irreführungseignung einer blickfangartigen Gewinnspielankündigung mangels gleicher Auffälligkeit des aufklärenden Hinweises über die Gewinnspiellogik bejaht. (T15)
- 4 Ob 95/16y
  Entscheidungstext OGH 24.05.2016 4 Ob 95/16y
  Beis wie T7; Beisatz: Hier: Sternchen bei der blickfangartigen Ankündigung. (T16)
- 4 Ob 117/16h
  Entscheidungstext OGH 25.10.2016 4 Ob 117/16h
  Auch
- 4 Ob 136/17d
  Entscheidungstext OGH 20.02.2018 4 Ob 136/17d
- 4 Ob 116/18i
  Entscheidungstext OGH 25.09.2018 4 Ob 116/18i
  Beisatz: Das gilt nicht, wenn die Richtigkeit des aufklärenden Hinweises nicht feststeht. (T17)
- 4 Ob 150/18i
  Entscheidungstext OGH 29.01.2019 4 Ob 150/18i
  Auch; Beisatz: Die Bedeutung eines aufklärenden Hinweises liegt in der Beseitigung einer selbst geschaffenen Irreführungsgefahr. Sein Fehlen wird dem Werbenden nicht als Rechtsbruch angelastet, sondern eine allfällige Aufklärung steht ihm als Möglichkeit frei. Macht er von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch, geht dies beim Irreführungstatbestand zu seinen Lasten. (T18)
- 4 Ob 56/19t
  Entscheidungstext OGH 25.04.2019 4 Ob 56/19t
- 4 Ob 120/19d
  Entscheidungstext OGH 05.07.2019 4 Ob 120/19d
  Auch
- 4 Ob 137/19d
  Entscheidungstext OGH 22.08.2019 4 Ob 137/19d
  Vgl; Beisatz: Diese Rechtsprechung gilt auch für einen tatsachenwidrigen Eindruck im Rahmen einer Beurteilung nach den §§ 1 und 7 UWG. (T19)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118488

Im RIS seit

19.02.2004

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at